

Entwurf Sonderuntersuchung

Emission Eurobike / AMB-Namensaktien

Prüfungsergebnis

Einstufung:

- mit im wesentlichen schwerwiegenden Beanstandungen
 mit im wesentlichen bemerkenswerten Beanstandungen
 mit im wesentlichen geringen Beanstandungen
 ohne Beanstandungen

Handlungsbedarf:

- Unverzüglich
 Hoch
 Niedrig
 Entfällt

Prüfungsauftrag Sonderprüfung gemäß Prüfungsplan

Registriernummer: 27697 Datum: 26.11.1997

Verantwortlicher Revisor: Becker / Rummel Tel.: 7335 / 6483

Verteiler: Herr Dr. Thiemann, Herrn Flach, Herrn Dr. von Stechow

F/RE Frau Hambloch-Gesinn, F/CO Herr Damboldt, F/PE Herr Neumann, F/IZ Herr Dr. Bräuer, F/BA Herr Bürkin
C&L Deutsche Revision Herr Burghardt

Der Bericht umfaßt Seiten.

F 1 - Ebene
(nur bei Verteilung an den Vorstand)

F 2 - Ebene

1. Prüfungsauftrag und -durchführung

Vom Vorstand wurden wir beauftragt, die von der ehemaligen Mitarbeiterin, Frau Fuchs, in zwei anwaltlichen Schreiben vorgetragene(n) Beschuldigungen von Führungskräften der Bank zu überprüfen. Die anwaltlichen Schreiben sind an die Mitglieder des Verwaltungsrates gerichtet und datieren jeweils vom 09.10.1997. Die Beschuldigungen beziehen sich zum einen auf Aktivitäten im Zusammenhang mit einer von der Mitarbeiterin vorgetragene(n) Plazierungsmöglichkeit für ein Paket von AMB Namensaktien und zum anderen auf Aktivitäten im Zusammenhang mit der Emission der Eurobike-Aktien.

2. Prüfungsergebnis

2.1 Vorgang AMB

Von der Mitarbeiterin wird vorgetragen, daß ein von ihr entgegengenommener Verkaufsauftrag über ein Paket von AMB-Namensaktien mit einem Volumen von ca. 430 Mio. durch Fehlverhalten von Führungskräften "in Zusammenarbeit mit einem Vorstandsmitglied" geplatzt sei. Die einzelnen Anschuldigungen haben alle ihre Grundlage in dem Vorwurf, daß der Emittent durch das kundenzuständige Vorstandsmitglied unrechtmäßig über die geplante Transaktion informiert worden sei. Die Unrechtmäßigkeit wird in dem Verstoß gegen die Insiderregeln und das Bankgeheimnis gesehen. Durch das Nichtzustandekommen der Transaktion seien nach Angaben der Mitarbeiterin der Bank Provisionserträge von DM 10 Mio. bzw. DM 14 Mio. entgangen.

es scheint aber höchst wahrscheinlich zu sein, daß die Teile nicht abgeführt!

Ob ein Verkaufsauftrag tatsächlich bestand, der wegen des vorgetragenen Verhaltens wieder zurückgezogen wurde, konnte im übrigen nicht festgestellt werden.

Hierzu gibt es nur die anwaltlich vorgetragene(n) Aussagen.

Die OEn Compliance und Recht haben den Vorgang überprüft und kommen hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung des Insiderrechts zu folgendem Ergebnis:

"Es sprechen gute Argumente dafür, daß die Weitergabe des Vorliegens eines Verkaufsauftrages nicht unbefugt erfolgt ist und damit kein Verstoß gegen Insiderregeln vorliegt. In der konkreten Situation, d.h. Plazierung eines Paketes von

Handwritten notes on the left margin:
- was ist...
- Verkaufsauftrag
- Insiderregeln
- Bankgeheimnis
- Provisionserträge
- DM 10 Mio. bzw. DM 14 Mio.
- OEn Compliance und Recht

vinkulierten Namensaktien außerhalb der Börse, ist die direkte Einbindung der betroffenen Gesellschaft mit den Zielen des Insiderrechts im Einklang, ja sogar geboten, um den Kreis der Erwerber (Primärinsider) von vorne herein möglichst klein zu halten, d.h. seitens der Bank nur tatsächlich auch aus Sicht der Gesellschaft in Frage kommende Erwerber anzusprechen."

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf den als Anlage 1 beigelegten Vermerk der OEn Compliance und Recht.

Der zum Vorgang AMB festgestellte Sachverhalt rechtfertigt nicht die Annahme einer Verletzung gegen die Bestimmungen des Insiderrechts.

Hinsichtlich der vorgetragenen Verletzung des Bankgeheimnisses ist festzustellen, daß eine Verletzung des Bankgeheimnisses voraussetzt, daß gegenüber Dritten durch Nennung des Namens bzw. von Umständen, aus denen der Kunde eindeutig identifiziert werden kann, Details über Bankgeschäfte eines Kunden preisgegeben werden. Das ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gegeben. Nach Aussage aller Beteiligten und den im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Vorganges erstellten Vermerken kennt bis zum heutigen Tag nur die vortragende Mitarbeiterin den Namen des Kunden. Eine Verletzung des Bankgeheimnisses läßt sich aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ebenfalls nicht ableiten.

Aussage des Herrn ...

2.2 Börseneinführung der Eurobike AG

Hinsichtlich der Börseneinführung der Eurobike AG wird in dem anwaltlichen Schreiben im wesentlichen vorgetragen, daß Hinweise von Frau Fuchs auf Unregelmäßigkeiten des Mitarbeiters Jaarsma von Führungskräften nicht beachtet worden seien. Als Ergebnis unserer Überprüfung ist festzustellen, daß dieser Vorwurf jeglicher Grundlage entbehrt. Wir konnten im Gegenteil feststellen, daß offensichtlich unabhängig von den Hinweisen von Frau Fuchs, vom Fachbereich den Auffälligkeiten im Falle der Emission Eurobike unverzüglich nachgegangen und personalwirtschaftliche Maßnahmen eingeleitet wurden.

Nach einer Aufstellung von FWPIIS vom 28.06.1996 wurden von der Gesamtemission über 5,4 Mio Stück Aktien 124.000 Stück der DG BANK zur weiteren Platzierung zugeteilt. Davon erhielten:

Bereichung	Anzahl
WGZ	36.000
DEFIV	25.000
Verbund	24.000
Dresdner Invest	15.000
R+V	10.000
Union Invest	6.000
SüdwestLB	8.000
Summe	124.000

Der besagte Mitarbeiter, Herr Jaarsma, war als Händler für den Sales-Bereich (FWPIS) intern mit der Koordination der Emission beauftragt. Am 26.06.1996 kaufte Herr Jaarsma im Namen der DG BANK, ohne daß er dazu ermächtigt war, außerhalb der Zuteilung weitere 55.000 Stück Eurobike Aktien zum Emissionskurs von 29,00 DM von der Suez Netherlands Securities, Amsterdam. Der Tiefstkurs im vorbörslichen Handel lag an diesem Tag bei 31,20 DM. Die Gelegenheit zum Erwerb der Aktien zum Emissionskurs ist nicht begründbar. Die uns vorgelegten Unterlagen lassen Nebenabreden zwischen der Suez Netherlands Securities und Herrn Jaarsma jedoch nicht erkennen.

Auf Anfrage des Vorgesetzten, Herrn Bürkin, gab Herr Jaarsma an, Zeichnungen für Kunden über 170.000 Stück bei der Fa. Suez Netherlands Securities, Amsterdam, getätigt zu haben. Die Dokumentation der Geschäftsabschlüsse läßt dies jedoch ebenfalls nicht erkennen.

Auf Grundlage der Dokumentation sind die Geschäfte wie folgt nachvollziehbar:

Kontrahent	Datum	Kauf Stück	Verkauf Stück	Kurs	DM
Käufe					
Suez Netherlands Securities, Amsterdam	26.06.1996	55.000		29	1.595.000
Internes Geschäft mit IB	26.06.1996	1.000		29	29.000
Summe		56.000			1.624.000
Verkäufe					
Westbourough Int., London	26.06.1996		16.000	29,6	473.280
Republic Securities, Amsterdam	26.06.1996		20.000	29,6	591.600
Matteus Asset Management, Stockholm	26.06.1996		20.000	29,6	591.600
Summe			56.000		1.656.480
Käufe					
Westbourough Int., London	27.06.1996	16.000		31,2	498.880
Republic Securities, Amsterdam	27.06.1996	20.000		31,2	623.600
Summe		36.000			1.122.480
Verkäufe					
Börse	27.06.1996		16.000	31,5	504.000
Börse	27.06.1996		20.000	31,5	630.000
Summe			36.000		1.134.000

¹ Maklercourtage wurde vereinfachungshalber nicht in Ansatz gebracht

Die beiden Adressen Westbourough Int., London, und Republic Securities, Amsterdam, sind dafür bekannt, die bei der Börseneinführung gegebenen Chancen von Kursgewinnen durch zeitnahen Wiederverkauf zu nutzen, was auch hier geschehen ist, und zwar durch Rückkauf zum höheren Börsenkurs und Weiterveräußerung an der Börse. Herr Jaarsma war von Herrn Bürkin hinsichtlich der Verkäufe an derartige Adressen zuvor schon ermahnt worden.

Als die Geschäfte Herrn Bürkin, nach der Rückkehr von einer Dienstreise bekannt wurden, hat dieser zusammen mit einem Vertreter des Compliance und des Personalrates am Freitag, den 28.06.1996 versucht, den Sachverhalt durch eine Bandabhörung aufzuhellen. Die Abhörung hat jedoch keine weiterführenden Ergebnisse ergeben. Am Montag, den 30.06.1996 hat Herr Bürkin zusammen mit je

*Bücher
nach dem*

einem Vertreter des Personalbereichs und des Personalrates ein weiteres Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeiter geführt. Zusätzlich zu den fachseitig geführten Gesprächen wurden von Herrn Bürkin die Innenrevision mit der Prüfung des Vorganges beauftragt.

Die Innenrevision hat daraufhin in der Zeit vom 15.07.1996 bis 05.08.1996 den Vorgang untersucht. Auf der Grundlage des Prüfungsvermerkes vom 06.08.1996 (vgl. Anlage 2) wurden die durch die zuständigen Stellen schon eingeleiteten personalwirtschaftliche Maßnahmen intensiv weiterbearbeitet und unter Beachtung von arbeitsrechtlichen Vorschriften abgeschlossen.

Nach einem weiteren Gespräch des Leiters der OE Wertpapiere und dem Personalrat ^{LPE} am 02.08.1996 wurde der bis zu diesem Zeitpunkt krank gemeldete Herr Jaarsma von seinen bisherigen Funktionen ^{abgelöst} entbunden. Der Händler steht inzwischen nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis mit der DG BANK.

Die dem Prüfungsergebnis zugrundeliegenden Vermerke sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

OE Revision

Rummel

Becker